BERICHT UND ANTRAG

DER REGIERUNG

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND

DIE FESTLEGUNG DER FAKTOREN (K) UND (H) FÜR DIE FINANZAUSGLEICHSPERIODE 2028 - 2031

Behandlung im Landtag	
	Datum
Schlussabstimmung	

Nr. 122/2026

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 4

Zuständiges Ministerium 5

Betroffene Stellen 5

I. BERICHT DER REGIERUNG 6

1. Ausgangslage 6
 - 1.1 Finanzausgleichsgesetz 6
 - 1.2 Finanzzuweisungssystem 7
 - 1.3 Entwicklung der Finanzzuweisungen 11

2. Finanzielle Ausgangslage der Gemeinden 12
 - 2.1 Ergebnisse der Gemeinderechnungen 12
 - 2.2 Nettofinanzvermögen der Gemeinden 15
 - 2.3 Entwicklung der Gemeindeausgaben 17

3. Entwicklung des Finanzbedarfs 24

4. Festlegung des Faktors (k) und des Mindestfinanzbedarfs 28

5. Festlegung des Faktors (h) für die horizontale Finanzausgleichsstufe 33

6. Finanzielle Auswirkungen 37

7. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches 39

8. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit, Ressourceneinsatz und nachhaltige Entwicklung 39
 - 8.1 Neue und veränderte Kernaufgaben 39
 - 8.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen 39
 - 8.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung 40
 - 8.4 Evaluation 40

II. ANTRAG DER REGIERUNG 42

ZUSAMMENFASSUNG

Der Finanzausgleich stärkt die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinden und verringert Unterschiede in ihrer Steuerkraft, damit sie ihre Aufgaben erfüllen und Investitionen tätigen können. Damit schafft er eine zentrale Grundlage dafür, dass Land und Gemeinden gemeinsam eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung Liechtensteins voranbringen.

Der Finanzausgleich ist so aufgebaut, dass Gemeinden ihre öffentlichen Aufgaben auch dann erfüllen können, wenn ihre eigene Steuerkraft nicht ausreicht. Die Beiträge garantieren den Gemeinden einen Mindestfinanzbedarf pro Kopf und können von den Gemeinden eigenständig für ihre Aufgaben eingesetzt werden. Seit dem 1. Januar 2024 soll der Finanzausgleich zudem die Unterschiede in der Steuerkraft zwischen den Gemeinden verringern.

Gemäss Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes sind die Faktoren (k) und (h), welche zur Bestimmung des Mindestfinanzbedarfs sowie der horizontalen Finanzausgleichsstufe notwendig sind, vom Landtag auf Vorschlag der Regierung jeweils für eine Vierjahresperiode festzulegen. Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag unterbreitet die Regierung dem Landtag die Vorschläge für die kommende Finanzausgleichsperiode 2028 bis 2031.

Die Analyse der Gemeindefinanzen zeigt, dass sich die finanzielle Lage der Gemeinden insgesamt positiv entwickelt hat. Gleichzeitig stehen die Gemeinden vor finanzintensiven Herausforderungen, wodurch die Gemeindeausgaben in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen sind. Dies führt zu einem entsprechend höheren Finanzbedarf pro Kopf. Die Regierung trägt diesem gestiegenen Finanzbedarf der Gemeinden Rechnung und schlägt vor, den Faktor (k) für die kommende Finanzausgleichsperiode auf 0.63 festzulegen. Daraus ergibt sich ein Mindestfinanzbedarf von CHF 5'156 pro Einwohnerin bzw. Einwohner, was gegenüber der laufenden Periode einer Erhöhung von 5.5% entspricht.

Die horizontale Finanzausgleichsstufe hat seit ihrer Einführung zur Verringerung der Unterschiede in der Steuerkraft zwischen den Gemeinden beigetragen. Trotz der zu leistenden horizontalen Finanzausgleichszahlungen verfügen die Gebergemeinden weiterhin über eine hohe finanzielle Leistungsfähigkeit und konnten in den vergangenen Jahren positive Rechnungsergebnisse erzielen. Aufgrund der

bislang erst kurzen Erfahrungsdauer wird vorgeschlagen, den Faktor (h) unverändert bei 37% zu belassen.

Die vorgeschlagene Erhöhung des Mindestfinanzbedarfs bei unverändertem Faktor (h) hätte in den vergangenen vier Jahren zu durchschnittlich rund CHF 6.6 Mio. höheren vertikalen Finanzausgleichszahlungen des Landes an die Gemeinden geführt. Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen hängen jedoch von der zukünftigen Entwicklung der Steuerkraft der einzelnen Gemeinden ab.

Die Regierung beantragt daher, den Faktor (k) für die Finanzausgleichsperiode 2028 bis 2031 auf 0.63 und den Faktor (h) unverändert auf 37% festzulegen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Gemeinden
Amt für Finanzen

Vaduz, 3. November 2026

LNR 2026-1572

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Festlegung der Faktoren (k) und (h) für die Finanzausgleichsperiode 2028 - 2031 zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Finanzausgleichsgesetz

Mit der Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes[1] per 1. Januar 2024 wurde die gesetzliche Grundlage für die nicht zweckgebundenen Finanzausgleichszahlungen zwischen dem Land und den Gemeinden neu gestaltet. Dabei wurde insbesondere die Zielsetzung des Finanzausgleichs erweitert. Neben der Sicherstellung der Finanzierung der den Gemeinden übertragenen öffentlichen Aufgaben zählt nun auch die Reduktion der Unterschiede in der Steuerkraft zwischen den Gemeinden zu den gesetzlichen Zielen.

[1] Finanzausgleichsgesetz (FinAG) vom 2. März 2023, LGBl.2023 Nr. 161.

Das Finanzausgleichsgesetz sieht vor, dass die zentralen Steuerungsgrössen des Finanzausgleichssystems jeweils für eine Vierjahresperiode durch den Landtag festgelegt werden. Dazu gehören der Faktor (k) zur Berechnung des Mindestfinanzbedarfs sowie der Faktor (h) für den horizontalen Finanzausgleich zwischen den Gemeinden.

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben hat die Regierung dem Landtag ihren Vorschlag für diese Faktoren jeweils im zweiten Jahr vor Beginn einer neuen Vierjahresperiode zu unterbreiten. Für die laufende Finanzausgleichsperiode 2024 bis 2027 wurden der Faktor (k) auf 0.65 und der Faktor (h) auf 37% festgelegt.

Gestützt auf diese gesetzliche Grundlage unterbreitet die Regierung dem Landtag mit dem vorliegenden Bericht und Antrag ihren Vorschlag zur Festlegung der Faktoren (k) und (h) für die kommende Finanzausgleichsperiode 2028 bis 2031 zur Beschlussfassung.

1.2 Finanzzuweisungssystem

Das Finanzzuweisungssystem an die liechtensteinischen Gemeinden basiert auf zwei Komponenten. Einerseits erhalten die Gemeinden einen Anteil an den in ihrem Gemeindegebiet erzielten Ertragssteuern juristischer Personen. Andererseits dient der Finanzausgleich dazu, die Finanzierung der Gemeindeaufgaben sicherzustellen und Unterschiede in der Steuerkraft zwischen den Gemeinden zu reduzieren.

Die Gemeindeanteile an der Ertragssteuer richten sich nach Art. 74 des Steuergesetzes. Demnach erhalten die Gemeinden 35% der Ertragssteuer von juristischen Personen, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in der jeweiligen Gemeinde haben, soweit die Steuer die Mindestertragssteuer übersteigt. Übersteigt der Anteil einer Gemeinde jedoch 25% der Gesamtsumme aller Gemeindeanteile, wird dieser entsprechend gekürzt.

Während die Beteiligung an der Ertragssteuer von der Steuerbasis in den einzelnen Gemeinden abhängt, verfolgt der Finanzausgleich das Ziel, die Finanzierung der öffentlichen Aufgaben sicherzustellen und finanzielle Unterschiede zwischen den Gemeinden auszugleichen. Die Höhe der Finanzausgleichszahlungen richtet sich insbesondere nach der Steuerkraft der Gemeinden, dem Mindestfinanzbedarf sowie dem vom Landtag festgelegten horizontalen Ausgleichssatz. Für das Verständnis der Finanzausgleichsberechnung sind insbesondere die folgenden Begriffe von Bedeutung:

Standardisierte Steuerkraft

Die standardisierte Steuerkraft misst die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde pro Einwohner. Sie setzt sich aus den Erträgen der Vermögens- und Erwerbssteuer einschliesslich einer allfälligen Widmungssteuer gemäss Art. 7 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes zusammen, berechnet auf der Grundlage eines standardisierten Gemeindesteuerzuschlags von 150%. Hinzu kommen 70% der Gemeindeanteile an der Ertragssteuer. Die Summe dieser Erträge wird durch die Einwohnerzahl der Gemeinde per Ende des Vorjahres dividiert.

Finanzbedarf

Der Finanzbedarf entspricht den durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben aller Gemeinden während der vergangenen vier Jahre. Er stellt den objektiv ermittelten Ausgabenbedarf der Gemeinden dar und bildet die Grundlage für die Festlegung des Mindestfinanzbedarfs.

Mindestfinanzbedarf/Faktor(k)

Der Mindestfinanzbedarf gibt an, über welche finanziellen Mittel eine Gemeinde pro Einwohner mindestens verfügen sollte, um ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können. Er wird berechnet, indem der Finanzbedarf mit dem vom Landtag auf Vorschlag der Regierung für eine Vierjahresperiode festgelegten Faktor (k) multipliziert wird. Der Faktor (k) liegt dabei zwischen 0 und 1.

Horizontaler Ausgleichssatz/Faktor (h)

Der Faktor (h) entspricht dem horizontalen Ausgleichssatz. Er bestimmt, welcher Anteil der überdurchschnittlichen Steuerkraft finanzstarker Gemeinden im Rahmen des horizontalen Finanzausgleichs an Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft umverteilt wird. Gemäss den gesetzlichen Vorgaben liegt der Ausgleichssatz zwischen 20% und 40% und wird vom Landtag auf Vorschlag der Regierung für jeweils vier Jahre festgelegt.

Die Berechnung des Finanzausgleichs erfolgt jährlich in vier aufeinander aufbauenden Stufen:

Stufe 1: Horizontaler Ausgleich

Zunächst wird die standardisierte Steuerkraft jeder Gemeinde mit der durchschnittlichen Steuerkraft aller Gemeinden verglichen. Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen standardisierten Steuerkraft erhalten Ausgleichszahlungen, während Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen Steuerkraft Beiträge an den horizontalen Finanzausgleich leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlungen ergibt sich aus der Differenz zwischen der standardisierten Steuerkraft einer Gemeinde und der durchschnittlichen Steuerkraft aller Gemeinden, multipliziert mit dem gesetzlich festgelegten Ausgleichssatz (Faktor (h)) und der Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinde per Ende des Vorjahres.

Stufe 2: Ausgleich des Mindestfinanzbedarfs

Anschliessend wird geprüft, ob die standardisierte Steuerkraft einer Gemeinde unter Berücksichtigung der horizontalen Finanzausgleichszahlungen ausreicht, um den Mindestfinanzbedarf zu decken. Liegt sie darunter, erhält die Gemeinde einen zusätzlichen vertikalen Ausgleichsbeitrag des Landes. Die Höhe dieses Beitrags entspricht der Differenz zwischen dem Mindestfinanzbedarf und der standardisierten Steuerkraft einschliesslich der horizontalen Finanzausgleichszahlungen, multipliziert mit der Einwohnerzahl per Ende des Vorjahres.

Stufe 3: Zuschlag für die Kleinheit

Kleinere Gemeinden können aufgrund fehlender Grössenvorteile höhere Kosten pro Einwohner aufweisen. Gemeinden mit weniger als 3'300 Einwohnern erhalten deshalb unter bestimmten Voraussetzungen einen zusätzlichen Zuschlag. Voraussetzung ist, dass ihre Steuerkraft einschliesslich der horizontalen Finanzausgleichszahlungen unter dem Finanzbedarf liegt. Die Höhe des Zuschlags nimmt mit zunehmender Einwohnerzahl kontinuierlich ab.

Stufe 4: Sonderzuschlag für das Naherholungsgebiet

Das Finanzausgleichsgesetz sieht zudem einen Sonderzuschlag für die Gemeinde Triesenberg vor. Dieser dient der Mitfinanzierung der besonderen Aufwendungen für das Naherholungsgebiet Steg-Malbun-Silum-Masescha-Gaflei. Der Zuschlag beträgt jährlich CHF 3.4 Mio.

Die nachfolgende grafische Darstellung der Finanzausgleichsberechnung für das Jahr 2025 veranschaulicht die Wirkungsweise des Finanzausgleichs anhand der Berechnung der Finanzausgleichsmittel pro Einwohner.

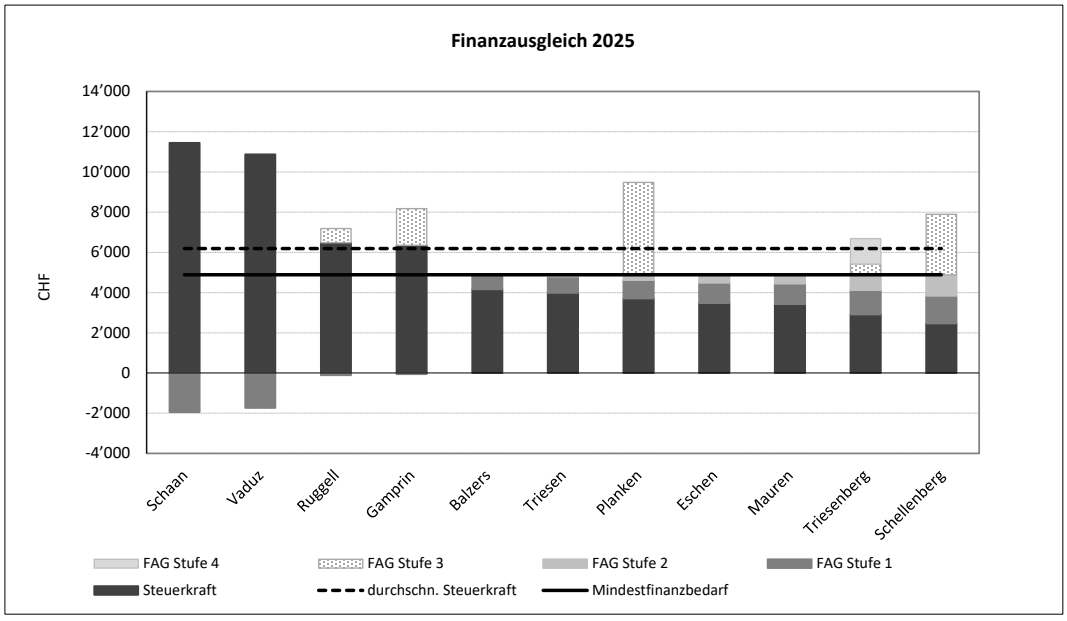


Abbildung 1: Finanzausgleich 2025

Daraus wird ersichtlich, dass die Gemeinden Schaan, Vaduz, Ruggell und Gamprin im Jahr 2025 über eine überdurchschnittliche standardisierte Steuerkraft verfügten. Als Gebergemeinden mussten sie daher horizontale Ausgleichszahlungen an Gemeinden leisten, welche eine unterdurchschnittliche standardisierte Steuerkraft auswiesen.

Nach der Bestimmung des horizontalen Finanzausgleichs verfügten die Gemeinden Triesen, Planken, Eschen, Mauren, Triesenberg und Schellenberg weiterhin über eine standardisierte Steuerkraft einschliesslich der erhaltenen horizontalen Ausgleichszahlungen, die unter dem Mindestfinanzbedarf lag. Diese Gemeinden erhielten deshalb zusätzliche Finanzausgleichszahlungen vom Land.

In der dritten Zuteilungsstufe erhielten die Gemeinden Ruggell, Gamprin, Planken, Triesenberg und Schellenberg zusätzliche Zuschläge aufgrund ihrer Kleinheit. Diese Zuschläge reduzieren sich linear bis zum Erreichen einer Einwohnerzahl von 3'300 Personen.

Abschliessend erhielt die Gemeinde Triesenberg einen Sonderbeitrag von CHF 3.4 Mio. zur Deckung der Kosten für das Naherholungsgebiet Steg-Malbun-Silum-Masescha-Gaflei.

1.3 Entwicklung der Finanzzuweisungen

Die Finanzzuweisungen vom Land an die Gemeinden entwickelten sich in den letzten zehn Jahren wie folgt:

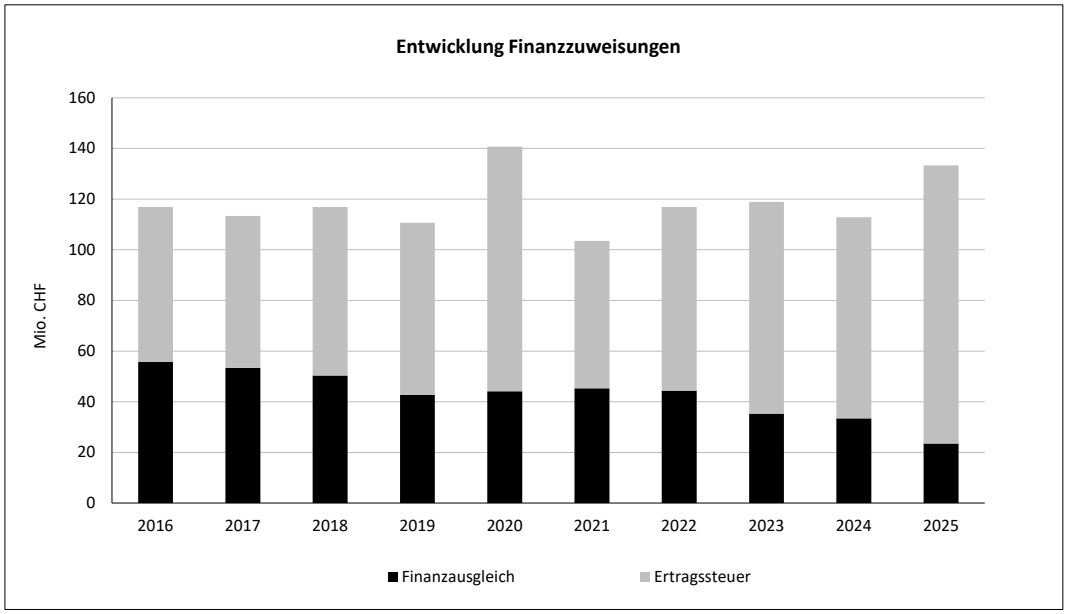


Abbildung 2: Entwicklung Finanzzuweisungen 2016 bis 2025

In den vergangenen vier Jahren richtete das Land den Gemeinden durchschnittlich CHF 120.5 Mio. pro Jahr aus. Gegenüber der Vorperiode entspricht dies einer Zunahme von CHF 2.5 Mio. Während die Ertragssteueranteile der Gemeinden in den Jahren 2022 bis 2025 um CHF 14.0 Mio. auf durchschnittlich CHF 86.3 Mio. anstiegen, gingen die vertikalen Finanzausgleichszahlungen um CHF 11.5 Mio. auf durchschnittlich CHF 34.2 Mio. zurück. Diese Entwicklung ist vor allem auf die guten Steuerergebnisse der vergangenen Jahre sowie die damit verbundene Zunahme der Steuerkraft pro Einwohner der einzelnen Gemeinden zurückzuführen.

2. FINANZIELLE AUSGANGSLAGE DER GEMEINDEN

2.1 Ergebnisse der Gemeinderechnungen

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Ergebnisse der Erfolgsrechnungen der Gemeinden in den letzten zehn Jahren.

	Ergebnis Erfolgsrechnung										
	2016	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**Ø 16-25**
Balzers	-2.0	2.0	2.0	3.2	1.6	1.4	-2.7	-0.3	3.7	1.5	1.1
Triesen	0.2	3.9	4.1	5.7	-0.5	0.6	0.3	-0.8	0.6	2.5	1.7
Triesenberg	-0.3	2.6	0.8	0.9	-0.6	0.4	-0.5	0.5	1.0	1.0	0.6
Vaduz	20.9	38.1	10.0	41.4	47.9	28.1	-15.4	31.4	15.2	24.2	24.2
Schaan	24.8	27.7	23.0	35.9	30.6	31.9	32.1	41.6	26.1	30.8	30.4
Planken	0.8	0.7	0.0	0.3	0.2	0.0	0.6	0.9	0.7	0.5	0.5
Eschen	2.4	3.1	2.0	3.2	2.8	4.2	3.5	2.4	2.3	3.8	3.0
Mauren	1.1	4.3	3.0	3.8	4.3	3.3	1.6	0.1	2.3	3.9	2.8
Gamprin	7.3	3.1	3.5	2.2	3.2	1.3	1.9	3.5	4.4	5.7	3.6
Schellenberg	1.2	1.4	1.5	1.2	-1.0	0.5	-1.3	-0.2	1.1	0.9	0.5
Ruggell	2.2	1.5	2.6	3.1	1.1	0.0	-2.2	2.8	3.7	6.4	2.1
Total	**58.5**	**88.5**	**52.3**	**100.9**	**89.7**	**71.7**	**17.8**	**81.8**	**61.2**	**81.3**	**70.4**

Tabelle 1: Entwicklung Gemeindeergebnisse Erfolgsrechnung 2016 bis 2025

Auch wenn einzelne Gemeinden in einigen Jahren Defizite zu verzeichnen hatten, konnten sämtliche Gemeinden kumuliert über den gesamten Zeitraum betrachtet Gewinne erzielen. Während die Gemeinden Schaan mit durchschnittlich CHF 30.4 Mio. und Vaduz mit durchschnittlich CHF 24.2 Mio. die höchsten jährlichen Gewinne auswiesen, lagen diese in den Gemeinden Schellenberg und Planken bei durchschnittlich je CHF 0.5 Mio. pro Jahr.

In der Gesamtrechnung ergaben sich unter Einbezug der Investitionsrechnungen und der nicht liquiditätswirksamen Abschreibungen die folgenden Mittelveränderungen in den letzten zehn Jahren.

	Mittelveränderung Gesamtrechnung										
	2016	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**Ø 16-25**
Balzers	-6.2	1.9	-1.2	1.5	-0.7	-1.0	-6.2	-5.7	0.9	4.7	-1.2
Triesen	2.1	1.0	-0.5	1.5	-5.2	-2.7	-4.0	-0.4	2.8	3.8	-0.2
Triesenberg	0.0	-0.6	0.6	1.2	-0.4	1.0	-1.3	-2.2	-2.0	1.1	-0.3
Vaduz	21.3	21.5	-16.7	7.7	30.9	17.4	-23.5	22.7	-4.7	11.2	8.8
Schaan	27.2	14.3	9.2	30.0	25.9	28.9	29.8	38.6	16.8	13.8	23.4
Planken	0.8	0.8	-0.1	0.6	0.5	0.3	0.9	1.1	1.0	-0.1	0.6
Eschen	1.6	-2.5	-1.2	0.8	-0.1	3.7	0.3	-4.6	2.8	1.5	0.2
Mauren	1.4	1.5	1.1	0.6	-4.1	-1.0	-3.4	0.0	3.8	4.3	0.4
Gamprin	8.9	0.9	2.0	2.1	1.3	3.1	2.7	4.8	5.0	6.1	3.7
Schellenberg	1.5	1.5	0.6	0.5	-0.9	0.9	-0.9	0.0	0.7	0.7	0.5
Ruggell	2.2	1.9	2.0	0.8	1.9	1.3	-2.2	-1.4	0.2	6.9	1.4
Total	**60.7**	**42.2**	**-4.0**	**47.3**	**49.0**	**51.7**	**-7.9**	**52.9**	**27.3**	**53.9**	**37.3**

Tabelle 2: Entwicklung Gemeindeergebnisse Gesamtrechnung 2016 bis 2025

Im Gegensatz zur Erfolgsrechnung weisen unter Einbezug der Investitionstätigkeit nicht alle Gemeinden in der Gesamtrechnung über die letzten zehn Jahre positive Mittelveränderungen aus. So verzeichneten die Gemeinden Balzers, Triesenberg und Triesen im Zeitraum von 2016 bis 2025 kumulierte Mittelabflüsse von CHF 12.0 Mio., CHF 2.8 Mio. beziehungsweise CHF 1.6 Mio. Die übrigen Gemeinden konnten dagegen auch in ihren Gesamtrechnungen insgesamt positive Ergebnisse erzielen.

2.2 Nettofinanzvermögen der Gemeinden

in CHF Mio.	Finanz-vermögen 2025	Fremd-kapital 2025	Nettofinanz-vermögen (NFV) 2025	Anteil an Total NFV	davon Liegen-schaften	in % NFV
Balzers	57.4	8.2	49.2	3%	24.8	50%
Triesen	82.9	8.2	74.7	5%	50.4	67%
Triesenberg	35.7	7.1	28.6	2%	22.6	79%
Vaduz	588.0	23.5	564.5	40%	249.6	44%
Schaan	447.7	20.7	427.0	30%	137.5	32%
Planken	24.7	2.2	22.5	2%	11.5	51%
Eschen	73.1	12.3	60.8	4%	36.7	60%
Mauren	58.5	5.3	53.2	4%	42.2	79%
Gamprin	76.5	3.3	73.2	5%	47.8	65%
Schellenberg	35.8	1.5	34.2	2%	19.2	56%
Ruggell	45.8	5.6	40.3	3%	27.6	69%
alle Gemeinden	**1'526.1**	**97.8**	**1'428.3**	**100%**	**669.9**	**47%**

Tabelle 3: Nettofinanzvermögen der Gemeinden 2025

Das Nettofinanzvermögen aller Gemeinden, definiert als die Differenz zwischen Finanzvermögen und Fremdkapital, belief sich Ende 2025 auf CHF 1'428.3 Mio. Davon waren CHF 669.9 Mio. beziehungsweise 47% in Liegenschaften des Finanzvermögens, also in bebauten oder unbebauten Grundstücken, gebunden. Der Anteil dieser nicht liquiden Reservemittel variiert deutlich zwischen den Gemeinden. Während er in den Gemeinden Mauren und Triesenberg jeweils 79% des Nettofinanzvermögens ausmacht, beträgt er in der Gemeinde Schaan lediglich 32%.

Der Vergleich der Entwicklung des Nettofinanzvermögens der einzelnen Gemeinden im Jahr 2025 über die letzten vier beziehungsweise acht Jahre zeigt ein sehr heterogenes Bild. Während einige Gemeinden ihr Nettofinanzvermögen in diesem Zeitraum deutlich ausbauen konnten, blieb es in anderen weitgehend stabil. Wiederum andere Gemeinden mussten zur Finanzierung grösserer Projekte auf ihre Reserven zurückgreifen, was zu einem Rückgang des Nettofinanzvermögens führte. Insgesamt betrachtet nahmen die kumulierten Nettofinanzvermögen der

Gemeinden in den letzten acht Jahren um 33% und in den letzten vier Jahren um 10% zu.

in CHF Mio.	Nettofinanz-vermögen (NFV) 2017	Nettofinanz-vermögen (NFV) 2021	Nettofinanz-vermögen (NFV) 2025	Diff. 2025/2017		Diff. 2025/2021	
				abs.	in %	abs.	in %
Balzers	55.9	54.4	49.2	-6.7	-12%	-5.2	-10%
Triesen	78.6	71.7	74.7	-3.9	-5%	3.1	4%
Triesenberg	30.4	32.6	28.6	-1.8	-6%	-4.0	-12%
Vaduz	475.6	559.3	564.5	88.9	19%	5.2	1%
Schaan	196.7	327.3	427.0	230.3	117%	99.7	30%
Planken	18.2	19.5	22.5	4.2	23%	3.0	15%
Eschen	57.0	60.2	60.8	3.8	7%	0.7	1%
Mauren	52.3	48.7	53.2	1.0	2%	4.5	9%
Gamprin	45.5	54.0	73.2	27.7	61%	19.2	36%
Schellenberg	32.6	33.6	34.2	1.7	5%	0.6	2%
Ruggell	30.4	36.4	40.3	9.9	32%	3.8	11%
alle Gemeinden	**1'073.2**	**1'297.7**	**1'428.3**	**355.1**	**33%**	**130.5**	**10%**

Tabelle 4: Entwicklung Nettofinanzvermögen der Gemeinden 2017 bis 2025

Eine weitere Kennzahl zur Beurteilung der finanziellen Situation einer Gemeinde ergibt sich aus dem Verhältnis des Nettofinanzvermögens zu den Ausgaben. Die nachstehende Tabelle zeigt, wie viele durchschnittliche Jahresausgaben durch das per Ende 2025 vorhandene Nettofinanzvermögen gedeckt werden können. Als Vergleichsgrösse dienen dabei die durchschnittlichen Gesamtausgaben der letzten vier Jahre (2022 bis 2025) sowie der letzten zehn Jahre (2016 bis 2025).

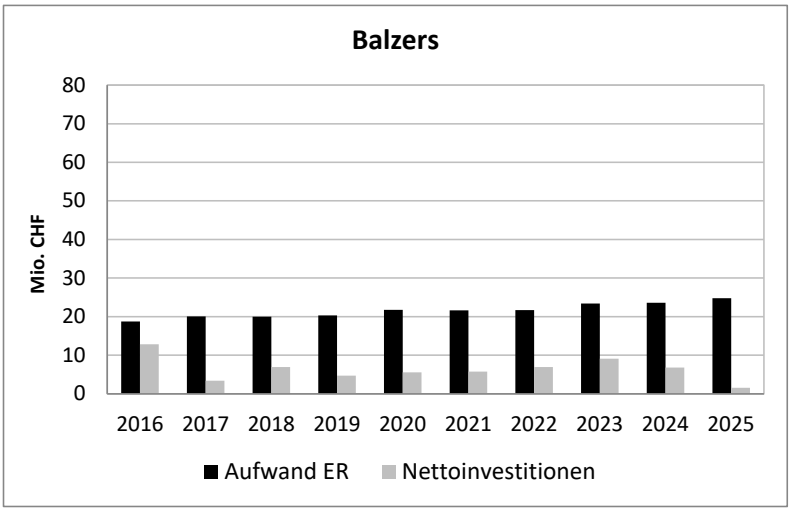
in CHF Mio.	Ø Gesamtausgaben 2022-25	Nettofinanz-vermögen in % Ø Gesamtausgaben	Ø Gesamtausgaben 2016-25	Nettofinanz-vermögen in % Ø Gesamtausgaben
Balzers	29.5	167%	28.0	176%
Triesen	31.5	237%	30.3	247%
Triesenberg	22.6	126%	20.6	139%
Vaduz	78.6	718%	70.2	804%
Schaan	63.9	668%	54.4	785%
Planken	4.3	526%	4.2	533%
Eschen	29.0	210%	27.3	223%
Mauren	25.4	210%	24.6	216%
Gamprin	13.0	565%	12.6	582%
Schellenberg	9.1	378%	8.4	409%
Ruggell	20.6	195%	17.0	237%
alle Gemeinden	**327.3**	**436%**	**291.6**	**490%**

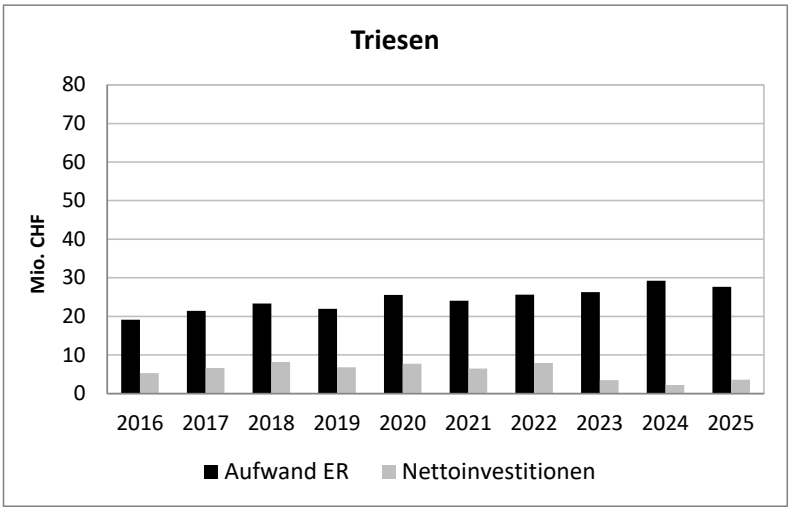
Tabelle 5: Nettofinanzvermögen in Prozent der durchschnittlichen Gesamtausgaben 2022 bis 2025 und 2016 bis 2025

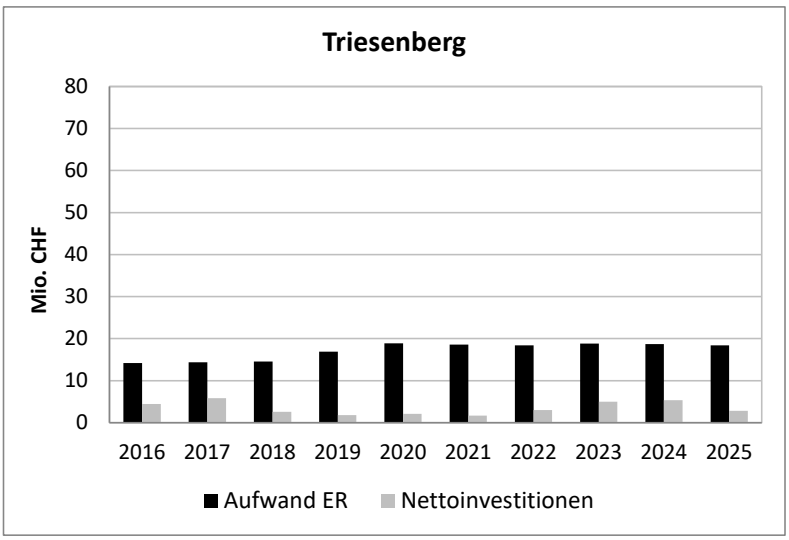
Zusammengenommen verfügen die Gemeinden über ein Nettofinanzvermögen, das 436% der durchschnittlichen Gesamtausgaben der letzten vier Jahre beziehungsweise 490% der durchschnittlichen Gesamtausgaben der letzten zehn Jahre entspricht. Auch bei dieser Kennzahl zeigen sich jedoch erhebliche Unterschiede zwischen den Gemeinden. Während die Gemeinde Vaduz im Verhältnis zu den durchschnittlichen Gesamtausgaben der letzten vier Jahre ein Nettofinanzvermögen von 718% ausweist, beläuft sich dieser Wert in der Gemeinde Triesenberg auf lediglich 126%.

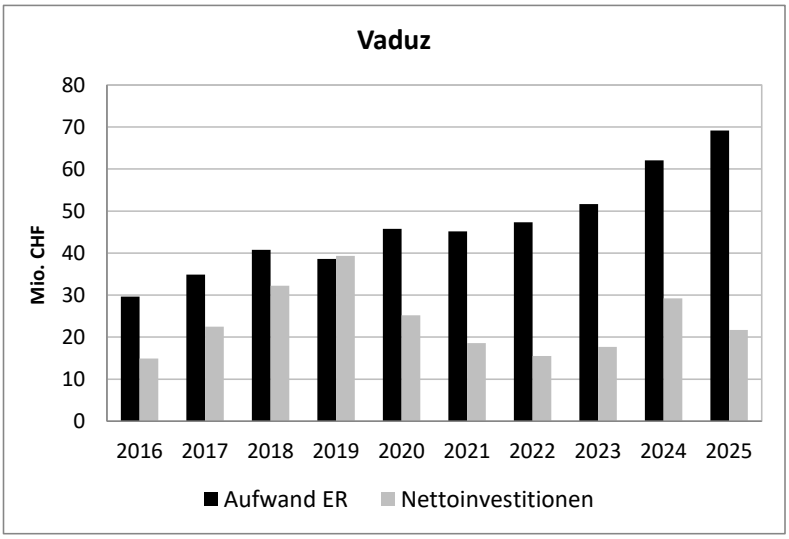
2.3 Entwicklung der Gemeindeausgaben

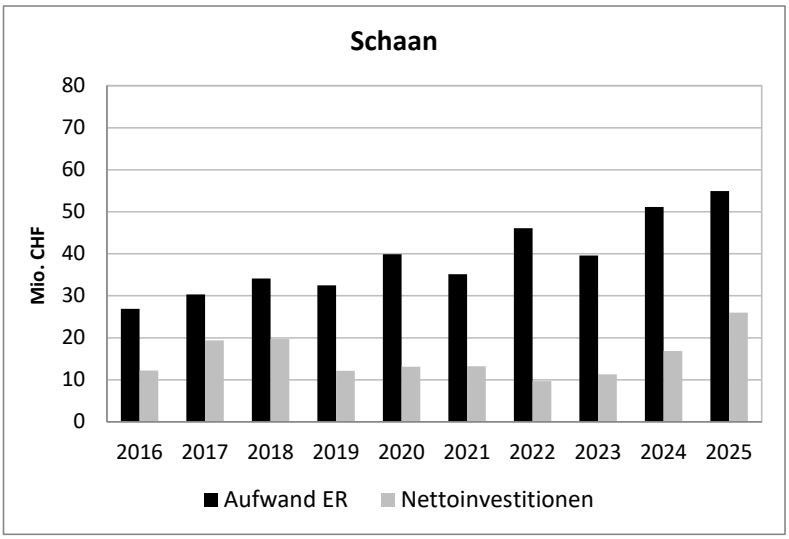
Um die Ausgabenentwicklung der einzelnen Gemeinden in den letzten zehn Jahren zu veranschaulichen, wird diese in den folgenden Grafiken dargestellt. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wird für alle Grafiken dieselbe Grössenskala verwendet. Der ausgewiesene Aufwand der Erfolgsrechnung wurde um Abschreibungen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen, interne Verrechnungen sowie Fondseinlagen bereinigt.

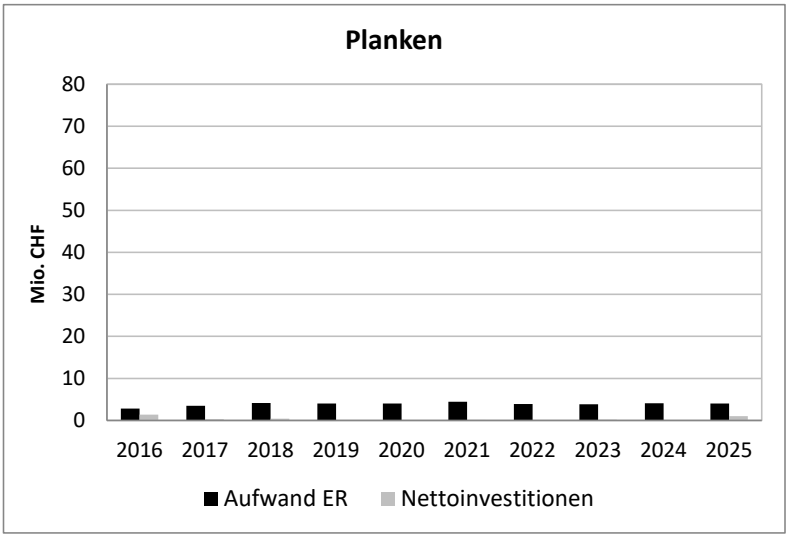

Balzers
Mio. CHF
80
70
60
50
40
30
20
10
0
2016 2017 2018 2019 2020 2021 2022 2023 2024 2025
Aufwand ER
Nettoinvestitionen

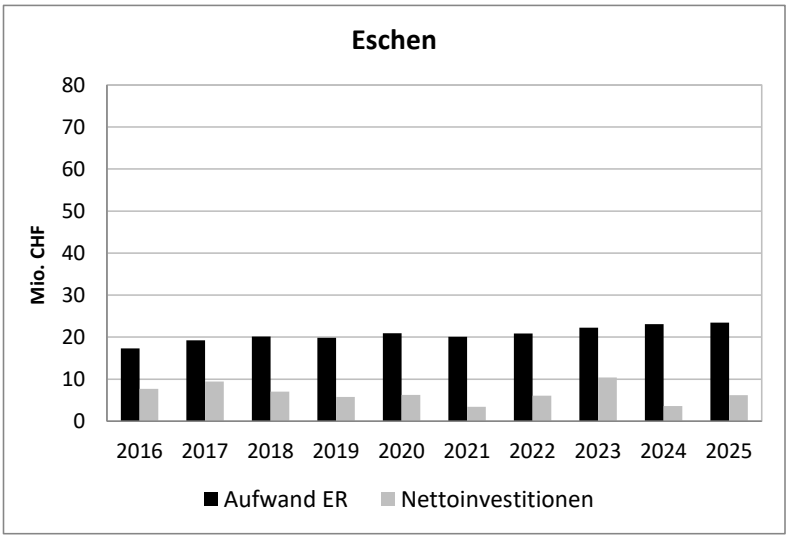

Triesen
Mio. CHF
80
70
60
50
40
30
20
10
0
2016 2017 2018 2019 2020 2021 2022 2023 2024 2025
Aufwand ER
Nettoinvestitionen

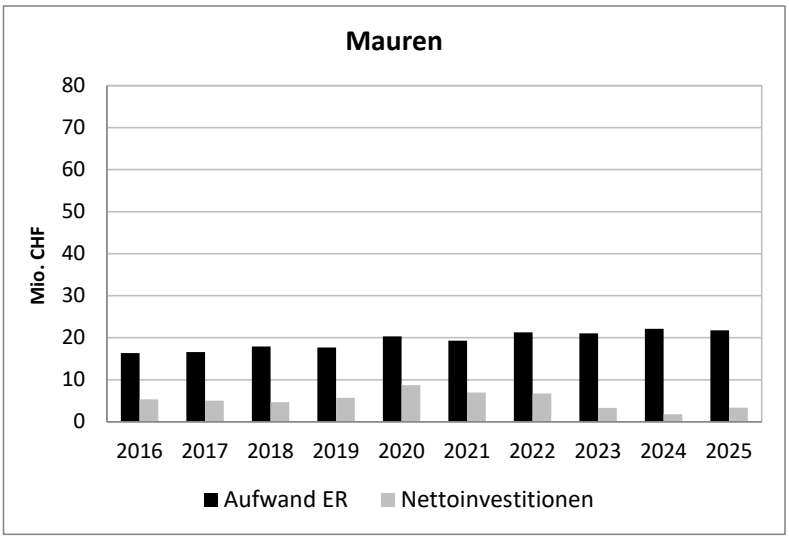

Triesenberg
Mio. CHF
80
70
60
50
40
30
20
10
0
2016 2017 2018 2019 2020 2021 2022 2023 2024 2025
Aufwand ER
Nettoinvestitionen

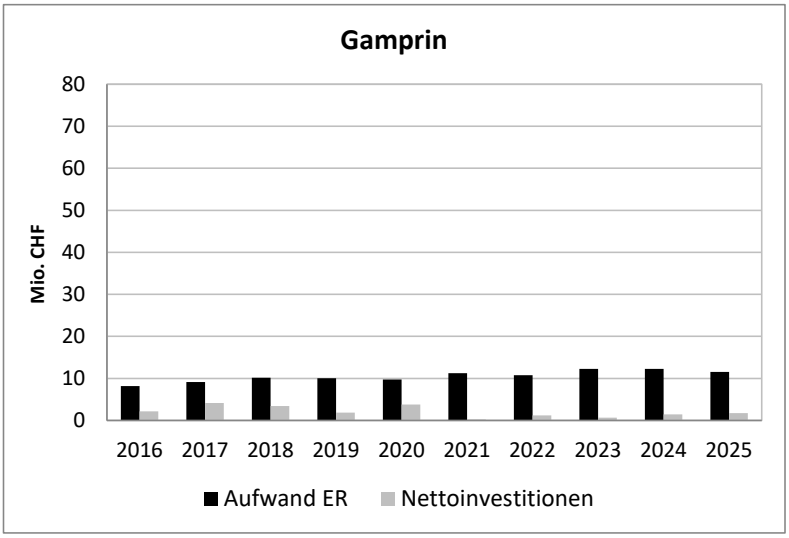

Vaduz
Mio. CHF
80
70
60
50
40
30
20
10
0
2016 2017 2018 2019 2020 2021 2022 2023 2024 2025
Aufwand ER
Nettoinvestitionen


Schaan
Mio. CHF
80
70
60
50
40
30
20
10
0
2016 2017 2018 2019 2020 2021 2022 2023 2024 2025
Aufwand ER
Nettoinvestitionen


Planken
Mio. CHF
80
70
60
50
40
30
20
10
0
2016 2017 2018 2019 2020 2021 2022 2023 2024 2025
Aufwand ER
Nettoinvestitionen


Eschen
Mio. CHF
80
70
60
50
40
30
20
10
0
2016 2017 2018 2019 2020 2021 2022 2023 2024 2025
Aufwand ER
Nettoinvestitionen


Mauren
Mio. CHF
80
70
60
50
40
30
20
10
0
2016 2017 2018 2019 2020 2021 2022 2023 2024 2025
Aufwand ER
Nettoinvestitionen


Gamprin
Mio. CHF
80
70
60
50
40
30
20
10
0
2016 2017 2018 2019 2020 2021 2022 2023 2024 2025
Aufwand ER
Nettoinvestitionen

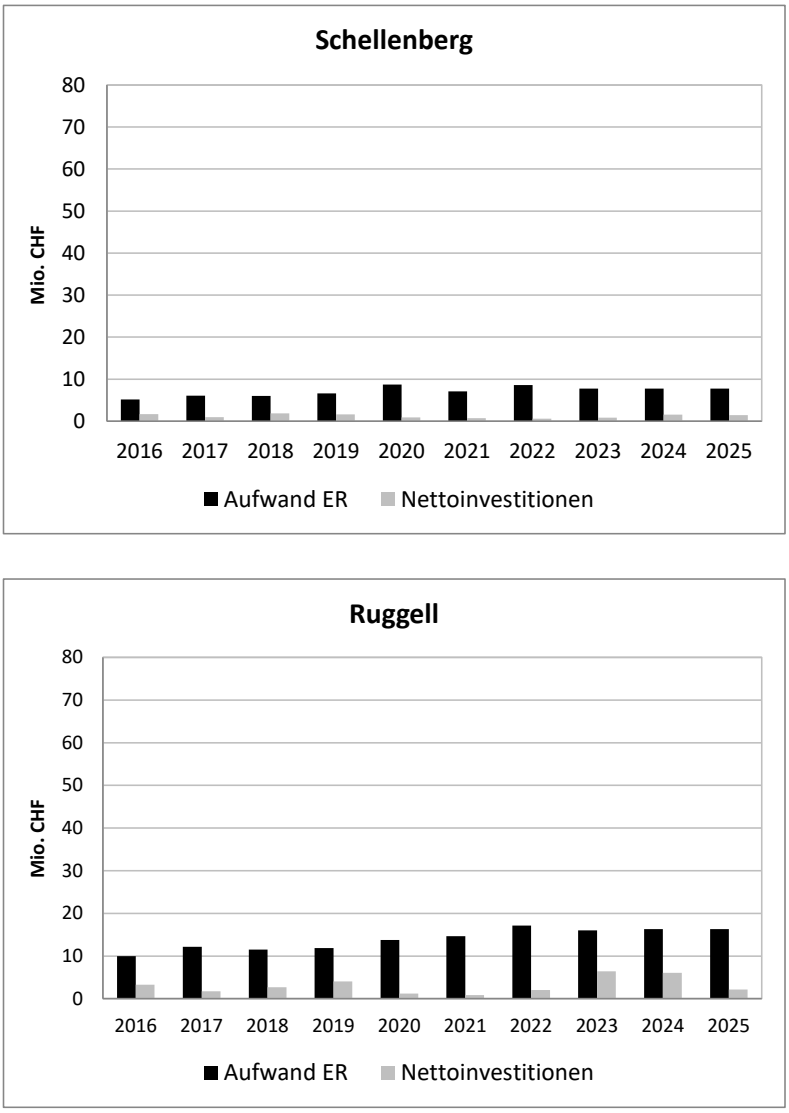


Abbildung 3: Entwicklungen Aufwand und Nettoinvestitionen 2016 bis 2025 der Gemeinden

Über alle Gemeinden hinweg belief sich der ausgewiesene Aufwand in den letzten zehn Jahren auf durchschnittlich CHF 224.5 Mio. pro Jahr. Er stieg von CHF 168.4 Mio. im Jahr 2016 auf CHF 279.7 Mio. im Jahr 2025 und nahm damit um CHF 111.4 Mio. beziehungsweise 66.1% zu. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass in den Jahren 2024 und 2025 die von den Gemeinden Schaan und Vaduz geleisteten horizontalen Finanzausgleichszahlungen im Aufwand enthalten sind. Dies steht im Gegensatz zur Verbuchung der von den Gemeinden Gamprin und Ruggell geleisteten horizontalen Finanzausgleichszahlungen, welche als

ertragsmindernde Anteile im Total des erhaltenen Finanzausgleichs ausgewiesen wurden. Die im Aufwand enthaltenen Umverteilungszahlungen beliefen sich im Jahr 2024 auf CHF 19.3 Mio. und im Jahr 2025 auf CHF 22.7 Mio. Ohne Berücksichtigung dieser im Aufwand ausgewiesenen horizontalen Finanzausgleichszahlungen hätten sich die Aufwendungen im Betrachtungszeitraum um CHF 88.7 Mio. beziehungsweise 52.7% erhöht. Demgegenüber lagen die durchschnittlichen Aufwendungen des Landes bei CHF 849.4 Mio. pro Jahr. Diese nahmen im selben Zeitraum um CHF 261.0 Mio. beziehungsweise 34.6% zu.

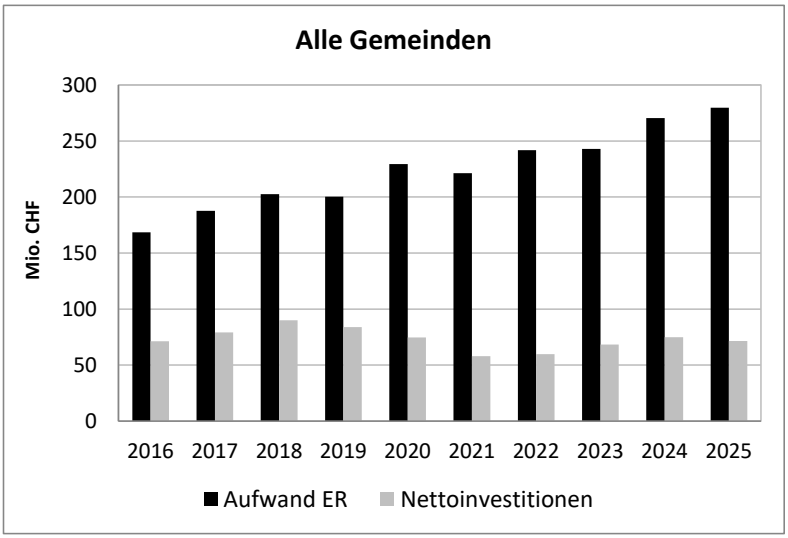


Abbildung 4: Entwicklung Aufwand und Nettoinvestitionen 2016 bis 2025 im Total aller Gemeinden

Die Nettoinvestitionen der Gemeinden betrugen im Durchschnitt der letzten zehn Jahre CHF 73.1 Mio. pro Jahr. Aufgrund ihrer Projektabhängigkeit unterlagen sie jedoch Schwankungen und erreichten im Jahr 2018 mit CHF 89.9 Mio. ihren Höchstwert innerhalb des Betrachtungszeitraums. Zum Vergleich beliefen sich die durchschnittlichen Nettoinvestitionen des Landes im selben Zeitraum auf CHF 40.5 Mio. pro Jahr. Auch diese wiesen deutliche Schwankungen auf und erreichten im Jahr 2025 mit CHF 88.0 Mio. ihren höchsten Wert der letzten zehn Jahre.

Der Vergleich der durchschnittlichen jährlichen Wachstumsraten für den Zeitraum 2016 bis 2025 zeigt einen Anstieg der Gesamtausgaben aller Gemeinden von durchschnittlich 4.3% pro Jahr. Verantwortlich hierfür war vor allem die Entwicklung des Aufwands der Erfolgsrechnung, welcher um durchschnittlich 5.8% pro Jahr zunahm. Die Nettoinvestitionen blieben hingegen über den Gesamtzeitraum betrachtet unverändert.

	Durchschnittliche jährliche Wachstumsrate 2016 - 2025		
	Aufwand ER	**Nettoinves.**	**Gesamtausgaben**
Balzers	3.1%	-20.8%	-2.0%
Triesen	4.2%	-4.3%	2.8%
Triesenberg	2.9%	-5.0%	1.5%
Vaduz	9.9%	4.3%	8.2%
Schaan	8.2%	8.7%	8.4%
Planken	4.1%	-3.2%	2.2%
Eschen	3.4%	-2.4%	1.9%
Mauren	3.2%	-5.1%	1.7%
Gamprin	3.9%	-2.4%	2.9%
Schellenberg	4.6%	-1.7%	3.3%
Ruggell	5.6%	-4.7%	3.7%
Total	**5.8%**	**0.0%**	**4.3%**

Tabelle 6: Durchschnittliche Wachstumsrate 2016 bis 2025 der Gemeinden

Die höchsten Wachstumsraten der Gesamtausgaben verzeichneten die Gemeinden Schaan mit 8.4% und Vaduz mit 8.2%. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die gesetzlich vorgeschriebenen horizontalen Finanzausgleichszahlungen an finanzschwächere Gemeinden in den letzten beiden Jahren entsprechend erhöhend auf die Ausgaben dieser beiden Gemeinden ausgewirkt haben. Allerdings wiesen die Gemeinden Vaduz und Schaan auch ohne diese Finanzausgleichszahlungen mit 6.8% beziehungsweise 6.4% die höchsten durchschnittlichen jährlichen Wachstumsraten auf. Als einzige Gemeinde verzeichnete Balzers einen Rückgang der Gesamtausgaben. Diese nahmen im Durchschnitt um 2.0% pro Jahr ab. Die Entwicklung der Nettoinvestitionen zeigt zwischen den Gemeinden erhebliche

Unterschiede und reicht von durchschnittlich −20.8% pro Jahr in Balzers bis +8.7% pro Jahr in Schaan.

Aufgrund der hohen Projektabhängigkeit der Investitionstätigkeit sind die ausgewiesenen Wachstumsraten einzelner Gemeinden jedoch mit Vorsicht zu interpretieren. Insbesondere grössere Einzelprojekte können die Ergebnisse der Vergleichsjahre wesentlich beeinflussen und damit die Aussagekraft längerfristiger Durchschnittswerte relativieren.

3. ENTWICKLUNG DES FINANZBEDARFS

Der Finanzbedarf der Gemeinden bestimmt sich aus den durchschnittlichen Ausgaben pro Kopf aller Gemeinden der letzten vier Jahre. Die für die Bestimmung des Finanzbedarfs relevanten Gesamtausgaben umfassen dabei den liquiditätswirksamen Aufwand der Erfolgsrechnung (Totalaufwand abzüglich Abschreibungen, interne Verrechnungen und Fondseinlagen) sowie die Nettoinvestitionsausgaben (Bruttoinvestitionen abzüglich der investiven Einnahmen).

Die nachfolgende Grafik zeigt die relevanten Gesamtausgaben der Gemeinden seit 2016, gegliedert nach dem Aufwand der Erfolgsrechnung und den Nettoinvestitionen.

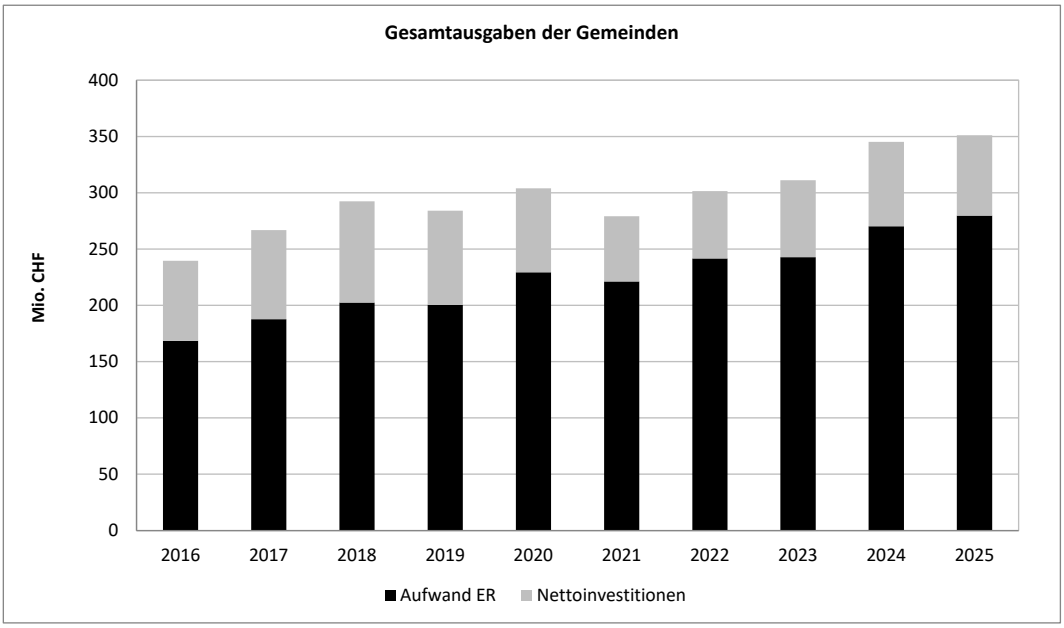


Abbildung 5: Entwicklung Gesamtausgaben 2016 bis 2025 im Total aller Gemeinden

Nach einer deutlichen Zunahme der Gesamtausgaben in den Jahren 2017 und 2018 entwickelten sich diese in den Folgejahren volatil. Seit 2021 ist jedoch erneut ein kontinuierlicher Aufwärtstrend erkennbar. Während die Gesamtausgaben der Gemeinden im Jahr 2016 noch CHF 239.6 Mio. betrugen, beliefen sie sich im Jahr 2025 auf CHF 351.2 Mio. Dies entspricht einer Zunahme von CHF 111.6 Mio. beziehungsweise 46.6%.

Für die Berechnung des Mindestfinanzbedarfs werden die Gesamtausgaben der Gemeinden ins Verhältnis zu den Einwohnerinnen und Einwohnern gesetzt und dadurch eine Quote pro Kopf berechnet. Die Aufwendungen der Erfolgsrechnung, der Nettoinvestitionen sowie die Gesamtausgaben pro Kopf haben sich in den letzten zehn Jahren in den einzelnen Gemeinden wie folgt entwickelt:

Laufende Aufwendungen pro Kopf [2]

in CHF	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Balzers	4'068	4'342	4'353	4'420	4'686	4'623	4'659	4'944	4'972	5'153
Triesen	3'785	4'205	4'525	4'219	4'851	4'515	4'766	4'821	5'285	4'849
Triesenberg	5'439	5'478	5'570	6'416	7'155	7'045	7'041	7'128	7'009	6'816
Vaduz	5'453	6'449	7'386	6'863	8'034	7'864	8'235	8'894	10'650	11'464
Schaan	4'492	5'058	5'646	5'403	6'606	5'817	7'647	6'538	8'375	8'734
Planken	6'270	7'697	9'043	8'543	8'528	9'160	8'052	7'928	8'327	8'194
Eschen	3'930	4'380	4'585	4'489	4'689	4'447	4'531	4'837	5'017	4'957
Mauren	3'899	3'883	4'125	4'034	4'625	4'358	4'742	4'649	4'818	4'703
Gamprin	4'912	5'516	6'120	6'008	5'770	6'676	6'222	7'047	6'948	6'475
Schellenberg	4'855	5'642	5'556	6'092	7'863	6'401	7'811	6'904	6'689	6'617
Ruggell	4'635	5'480	5'065	5'216	5'933	6'089	6'950	6'358	6'467	6'393
Ø	**4'476**	**4'965**	**5'314**	**5'220**	**5'921**	**5'668**	**6'150**	**6'122**	**6'757**	**6'842**

Tabelle 7: Entwicklung Aufwand pro Kopf 2016 bis 2025 der Gemeinden

Nettoinvestitionen pro Kopf

in CHF	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Balzers	2'787	733	1'519	1'025	1'200	1'227	1'495	1'930	1'441	330
Triesen	1'050	1'301	1'589	1'304	1'461	1'217	1'475	637	397	626
Triesenberg	1'697	2'217	999	691	806	629	1'154	1'885	2'008	1'036
Vaduz	2'747	4'159	5'842	6'990	4'424	3'236	2'696	3'037	5'017	3'602
Schaan	2'040	3'230	3'265	2'021	2'168	2'191	1'610	1'866	2'756	4'130
Planken	3'019	632	959	25	20	180	83	329	67	2'055
Eschen	1'749	2'152	1'607	1'307	1'401	757	1'325	2'270	783	1'313
Mauren	1'274	1'184	1'083	1'300	1'974	1'576	1'495	727	390	719
Gamprin	1'286	2'490	2'055	1'115	2'254	130	702	376	811	958
Schellenberg	1'585	868	1'739	1'510	811	637	521	735	1'355	1'236
Ruggell	1'529	772	1'180	1'782	515	347	825	2'552	2'401	838
Ø	**1'894**	**2'096**	**2'359**	**2'184**	**1'924**	**1'484**	**1'521**	**1'722**	**1'873**	**1'749**

Tabelle 8: Entwicklung Nettoinvestitionen pro Kopf 2016 bis 2025 der Gemeinden

[2] Aufwendungen Erfolgsrechnung ohne Abschreibungen auf das Verwaltungs- und Finanzvermögen, interne Verrechnungen und Fondseinlagen.

Gesamtausgaben pro Kopf

in CHF	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Balzers	6’855	5’075	5’872	5’445	5’885	5’850	6’154	6’875	6’414	5’483
Triesen	4’835	5’506	6’115	5’523	6’312	5’732	6’241	5’458	5’682	5’475
Triesenberg	7’136	7’695	6’569	7’107	7’961	7’674	8’195	9’012	9’018	7’852
Vaduz	8’200	10’608	13’229	13’853	12’458	11’100	10’931	11’931	15’666	15’066
Schaan	6’532	8’288	8’910	7’424	8’774	8’009	9’256	8’404	11’132	12’864
Planken	9’289	8’329	10’002	8’568	8’548	9’340	8’135	8’258	8’395	10’249
Eschen	5’678	6’532	6’193	5’796	6’091	5’204	5’856	7’107	5’800	6’270
Mauren	5’172	5’067	5’208	5’334	6’598	5’934	6’237	5’375	5’208	5’422
Gamprin	6’198	8’007	8’176	7’123	8’024	6’805	6’924	7’423	7’758	7’432
Schellenberg	6’440	6’511	7’296	7’602	8’674	7’038	8’332	7’640	8’044	7’853
Ruggell	6’164	6’252	6’245	6’998	6’448	6’436	7’775	8’910	8’868	7’231
Ø	**6’369**	**7’061**	**7’673**	**7’404**	**7’845**	**7’151**	**7’671**	**7’844**	**8’630**	**8’591**

Tabelle 9: Entwicklung Gesamtausgaben pro Kopf 2016 bis 2025 der Gemeinden

Um die Ausgabenschwankungen aufgrund von Investitionsprojekten zu glätten, wird jedoch nicht ein einzelnes Jahr, sondern ein Vierjahreszeitraum für die Bestimmung des Finanzbedarfs herangezogen. Im Durchschnitt aller Gemeinden haben sich die Gesamtausgaben pro Kopf wie folgt entwickelt:

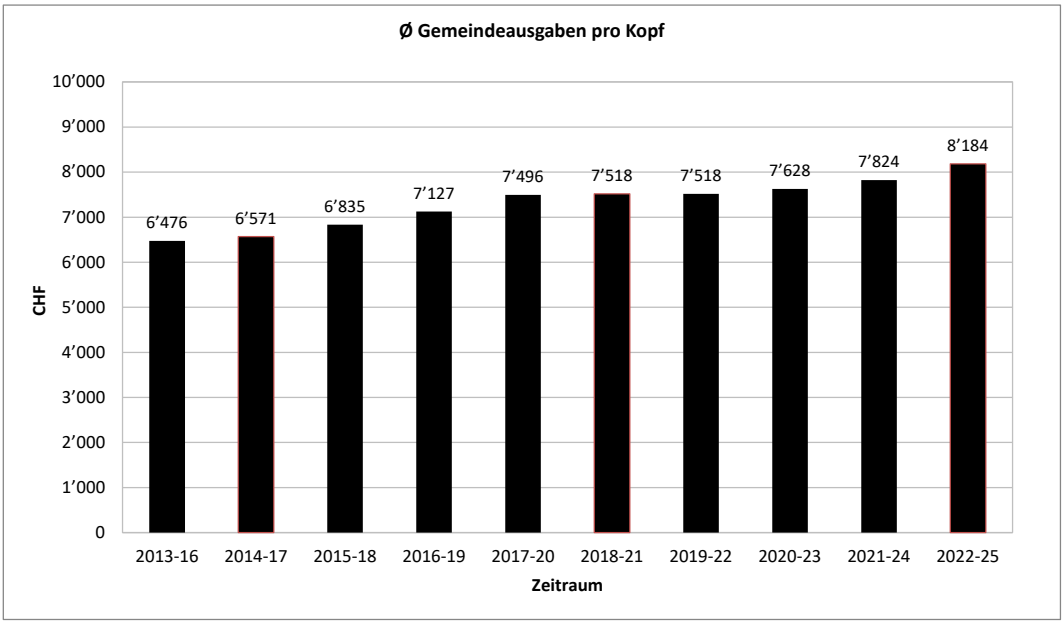


Abbildung 6: Entwicklung durchschnittliche Gesamtausgaben pro Kopf

Während die durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben bis zum Betrachtungszeitraum 2017 bis 2020 kontinuierlich zunahmen, stabilisierten sie sich in den Folgejahren bei rund CHF 7'500. In den letzten Jahren ist jedoch wieder ein Anstieg zu

verzeichnen. Insgesamt erhöhten sich die durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben der Gemeinden von CHF 6'476 im Zeitraum 2013 bis 2016 auf CHF 8'184 im Zeitraum 2022 bis 2025. Dies entspricht einer Zunahme von CHF 1'708 beziehungsweise 26.4%.

Heruntergebrochen auf die einzelnen Gemeinden zeigen sich trotz der Glättung durch die Betrachtung einer Vierjahresperiode deutliche Unterschiede. Während die Gemeinde Mauren in den vergangenen vier Jahren mit einem Finanzbedarf von CHF 5'561 pro Einwohner den tiefsten Wert aufwies, lag dieser in der Gemeinde Vaduz mit CHF 13'399 rund 2.4-mal höher. Auch die Entwicklung gegenüber der Vorperiode verlief sehr unterschiedlich. Während die Gemeinde Planken einen Rückgang des Finanzbedarfs um CHF 356 verzeichnete, stieg dieser in der Gemeinde Schaan um CHF 2'135 pro Einwohner an.

in CHF	Gesamtausgaben pro Kopf		Diff. abs.	Diff. %
	Ø 2018 - 2021	Ø 2022 - 2025		
Balzers	5’763	6’231	+468	8.1%
Triesen	5’921	5’714	-207	-3.5%
Triesenberg	7’328	8’519	+1’192	16.3%
Vaduz	12’660	13’399	+739	5.8%
Schaan	8’279	10’414	+2’135	25.8%
Planken	9’115	8’759	-356	-3.9%
Eschen	5’821	6’258	+437	7.5%
Mauren	5’769	5’561	-208	-3.6%
Gamprin	7’532	7’384	-148	-2.0%
Schellenberg	7’653	7’967	+315	4.1%
Ruggell	6’532	8’196	+1’664	25.5%
Total	**7’518**	**8’184**	**+665**	**8.9%**

Tabelle 10: Vergleich durchschnittliche Gesamtausgaben pro Kopf 2018 bis 2021 mit 2022 bis 2025

4. FESTLEGUNG DES FAKTORS (K) UND DES MINDESTFINANZBEDARFS

Die Finanzausgleichsbeiträge sollen den Gemeinden ermöglichen, die ihnen obliegenden öffentlichen Aufgaben ausreichend wahrnehmen zu können. Ausgehend

von den durchschnittlichen Ausgaben pro Kopf der Gemeinden der letzten vier Jahre wird mit der Multiplikation mit einem vom Landtag festzulegenden Faktor (k) zwischen 0 und 1 der Mindestfinanzbedarf festgelegt. Liegt die standardisierte Steuerkraft einer Gemeinde unter diesem Mindestfinanzbedarf, erhält sie in der Finanzausgleichsstufe 2 entsprechende Ausgleichsbeiträge. Nebst der finanzpolitischen Steuerungshoheit durch den Landtag wird mit der Festlegung des Faktors (k) zwischen 0 und 1 dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht sämtliche Gemeindeerträge, wie beispielsweise 30% der Ertragssteueranteile, Gebühren oder Vermögenserträge, in die Berechnung der standardisierten Steuerkraft einfliessen. Aus diesem Grund ist kein vollständiger Ausgleich bis zur Höhe des ermittelten Finanzbedarfs erforderlich.

Die folgende Tabelle veranschaulicht die Entwicklung des Faktors (k) und des daraus abgeleiteten Mindestfinanzbedarfs seit der Einführung des ausgabenorientierten Finanzausgleichssystems. Mit dem Inkrafttreten der Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes am 1. Januar 2024 wurde die Ermittlung der standardisierten Steuerkraft grundlegend angepasst. Diese Änderung hat direkte Auswirkungen auf die Bestimmung des Mindestfinanzbedarfs und ist bei der Interpretation der Entwicklung über die Zeit zu berücksichtigen.

Finanzausgleichs-periode	**Basiszeitraum Finanzbedarf**	**Finanzbedarf**	**Faktor (k)**	**Mindest-finanzbedarf**
MFB bei standardisierter Steuerkraft bei einem Gemeindesteuerzuschlag von 200%				
2008 - 2011	2001 - 2004	6’703	0.87	5’832
2012 - 2013	2006 - 2009	7’179	0.76	5’456
2014 - 2015	2006 - 2009	7’179	0.71	5’097
2016 - 2019	2010 - 2013	7’051	0.71	5’006
2020 - 2023	2014 - 2017	6’571	0.76	4’994
MFB bei standardisierter Steuerkraft bei einem Gemeindesteuerzuschlag von 150%				
2024 - 2027	2018 - 2021	7’518	0.65	4’887

Tabelle 11: Entwicklung Mindestfinanzbedarf

Der Faktor (k) wurde zunächst auf 0.87 festgelegt. Auf dieser Grundlage ergab sich für die Finanzausgleichsperiode 2008 bis 2011 ein Mindestfinanzbedarf von CHF 5'832 pro Einwohner. In den darauffolgenden Perioden wurde der Faktor schrittweise auf 0.76 beziehungsweise 0.71 gesenkt. Dadurch reduzierte sich der Mindestfinanzbedarf auf CHF 5'006 pro Einwohner. Für die Finanzausgleichsperiode 2020 bis 2023 wurde der Faktor (k) auf 0.76 angehoben. Aufgrund des gleichzeitig gesunkenen Finanzbedarfs resultierte mit CHF 4'994 pro Einwohner damit ein nahezu unveränderter Mindestfinanzbedarf gegenüber der Vorperiode.

Im Rahmen der Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes wurde der Faktor (k) für die Finanzausgleichsperiode 2024 bis 2027 auf 0.65 festgelegt. Daraus resultierte ein Mindestfinanzbedarf von CHF 4'887. Dieser liegt zwar um 2.1% unter demjenigen der Periode 2020 bis 2023, dennoch wurden die Empfängergemeinden damit insgesamt deutlich gestärkt. Dies ist auf die Einführung einer standardisierten Steuerkraft zurückzuführen, die auf einem Gemeindesteuerzuschlag von 150% auf die Vermögens- und Erwerbssteuer basiert. Bis einschliesslich 2023 erfolgte die Berechnung hingegen mit einem Zuschlag von 200%.

Wie im Bericht und Antrag zur Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes sowie zur Festlegung der Faktoren (k) und (h) für die Finanzausgleichsperiode 2024 bis 2027[3] ausführlich dargelegt wurde, hätte der Faktor (k) aufgrund dieser Systemumstellung gegenüber der Vorperiode um 0.11 reduziert werden müssen. Da mit der Totalrevision jedoch das Ziel verfolgt wurde, die Unterschiede in der Steuerkraft zu verringern und die Empfängergemeinden zu stärken, wurden einerseits eine Erhöhung von 2% aufgrund des gestiegenen Finanzbedarfs und andererseits die Weitergabe der Abgeltungen im Rahmen der horizontalen

[3] Bericht und Antrag Nr. 116/2022.

Finanzausgleichsstufe berücksichtigt. Davon profitierten insbesondere Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Steuerkraft.

Zusammenfassend kann nochmals betont werden, dass die für die letzte Finanzausgleichsperiode beschlossene Reduktion des Faktors (k) von 0.76 auf 0.65 keine Schwächung der Empfängergemeinden bewirkte. Vielmehr wurde diese Anpassung durch die geänderte Berechnung der standardisierten Steuerkraft sowie die Einführung der horizontalen Finanzausgleichsstufe kompensiert, wodurch die finanzielle Situation der Empfängergemeinden insgesamt wesentlich gestärkt wurde.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Gesamtausgaben der einzelnen Gemeinden während der letzten zehn Jahre und verdeutlicht die teilweise erheblichen Unterschiede in deren Ausgabendynamik.

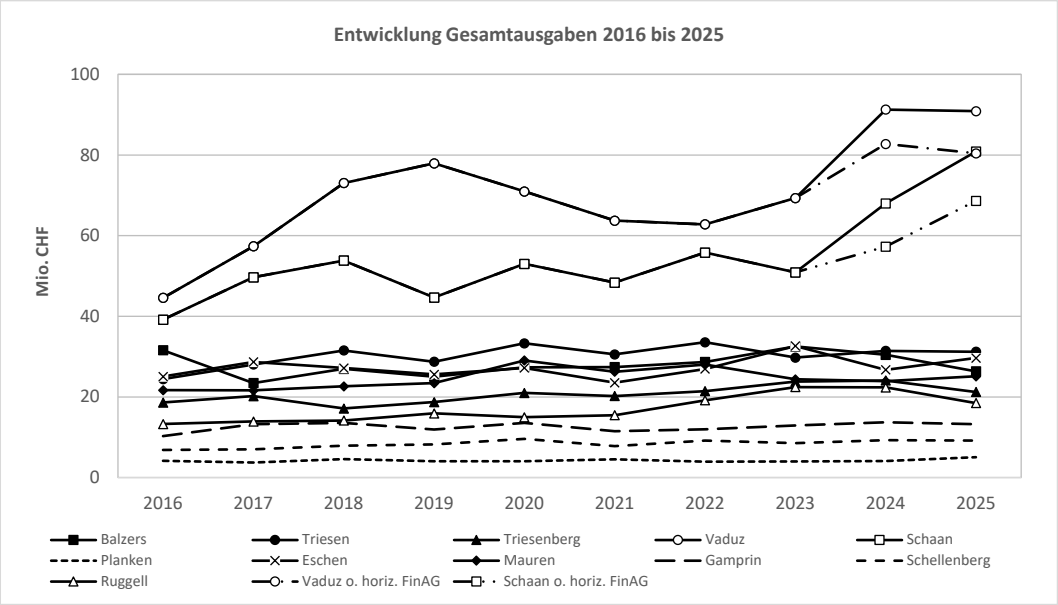


Abbildung 7: Entwicklung Gesamtausgaben 2016 bis 2025 der Gemeinden

Über alle Gemeinden hinweg betrug die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate der Gesamtausgaben 4.3%. Dieses Wachstum wird massgeblich durch die Gemeinden Schaan und Vaduz beeinflusst. Deren Ausgabenentwicklung umfasst

neben den allgemeinen Mehraufwendungen jedoch auch die gesetzlich vorgeschriebenen horizontalen Finanzausgleichszahlungen in den letzten beiden Jahren. Ohne Berücksichtigung dieser Zahlungen hätte das durchschnittliche Wachstum der Gesamtausgaben lediglich 3.6% pro Jahr betragen.

Zudem waren die Gemeinden Schaan und Vaduz in der Lage, sowohl die neu eingeführten horizontalen Finanzausgleichszahlungen als auch zusätzliche Ausgaben aus eigenen finanziellen Mitteln zu tragen, ohne auf vertikale Finanzausgleichsbeiträge des Landes angewiesen zu sein. Für die Beurteilung des Finanzbedarfs der Gemeinden erscheint es aus Sicht der Regierung deshalb sachgerecht, die horizontalen Finanzausgleichszahlungen auszuklammern und das überdurchschnittliche Ausgabenwachstum dieser beiden Gemeinden nicht auf sämtliche Gemeinden zu übertragen. Ohne Berücksichtigung der Gemeinden Schaan und Vaduz hätte das durchschnittliche Wachstum der Gesamtausgaben in den vergangenen zehn Jahren lediglich 1.6% betragen.

Dieses Bild bestätigt sich auch bei der Betrachtung der Entwicklung des Finanzbedarfs pro Kopf in den Jahren 2022 bis 2025 gegenüber der Periode 2018 bis 2021. Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben stiegen von CHF 7'518 auf CHF 8'184 und damit um 8.9%. Ohne Berücksichtigung der im Aufwand ausgewiesenen horizontalen Finanzausgleichszahlungen in den letzten beiden Jahren hätte der Finanzbedarf pro Kopf CHF 7'925 betragen. Der Anstieg gegenüber der Vorperiode hätte sich somit auf CHF 406 beziehungsweise 5.4% belaufen. Dieselbe prozentuale Zunahme ergibt sich auch dann, wenn die Gemeinden Schaan und Vaduz vollständig aus der Berechnung des Finanzbedarfs ausgeklammert werden.

Die Regierung anerkennt den in den vergangenen Jahren gestiegenen Finanzbedarf der Gemeinden, der bei der Festlegung des Faktors (k) und damit des Mindestfinanzbedarfs zu berücksichtigen ist. Aus Sicht der Regierung erscheint es sachgerecht, bei der Festlegung des Mindestfinanzbedarfs jene

Ausgabensteigerungen nicht zu berücksichtigen, die ausschliesslich auf die Einführung der horizontalen Finanzausgleichsstufe zurückzuführen sind. Andernfalls würden Umverteilungszahlungen indirekt zu einer zusätzlichen Erhöhung des Mindestfinanzbedarfs führen. Die Regierung schlägt daher vor, den Faktor (k) auf 0.63 festzulegen. Daraus ergibt sich bei einem Finanzbedarf von CHF 8'184 pro Kopf ein Mindestfinanzbedarf von CHF 5'156. Gegenüber der Vorperiode entspricht dies einer Erhöhung um CHF 269 beziehungsweise 5.5%, womit dem gestiegenen Finanzbedarf der Gemeinden entsprechend Rechnung getragen wird.

5. FESTLEGUNG DES FAKTORS (H) FÜR DIE HORIZONTALE FINANZAUSGLEICHSSTUFE

Wie bereits in der Ausgangslage erläutert, wurde mit der Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes per 1. Januar 2024 der Zweckartikel erweitert. Demnach sollen die Finanzausgleichszahlungen künftig nicht nur die Finanzierung der den Gemeinden obliegenden Aufgaben sicherstellen, sondern auch die Unterschiede in der Steuerkraft zwischen den Gemeinden verringern. Zur Erreichung dieses Ziels wurde eine horizontale Finanzausgleichsstufe eingeführt.

Diese sieht vor, dass Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Steuerkraft pro Kopf Ausgleichszahlungen von Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen Steuerkraft pro Kopf erhalten. Die Höhe der Ausgleichszahlungen ergibt sich aus der Multiplikation der Differenz zwischen der Steuerkraft pro Kopf einer Gemeinde und der durchschnittlichen Steuerkraft pro Kopf aller Gemeinden mit dem vom Landtag festgelegten horizontalen Ausgleichssatz, dem sogenannten Faktor (h), sowie der Einwohnerzahl per Ende des Vorjahres.

Gemäss Art. 5 FinAG ist der horizontale Ausgleichssatz innerhalb einer Bandbreite von 20% bis 40% festzulegen. Die Festlegung erfolgt jeweils im zweiten Jahr vor Beginn einer neuen Vierjahresperiode.

Im Rahmen der Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes wurde der Faktor (h) für die Finanzausgleichsperiode 2024 bis 2027 vom Landtag auf 37% festgelegt, womit sich die folgenden Ausgleichszahlungen ergaben:

	2024	2025
Balzers	3'390'698	3'598'186
Triesen	3'154'677	4'640'924
Triesenberg	2'686'837	3'281'265
Vaduz	-8'524'014	-10'461'322
Schaan	-10'736'170	-12'228'147
Planken	319'108	452'429
Eschen	4'184'877	4'742'437
Mauren	4'378'203	4'736'877
Gamprin	-305'294	-104'599
Schellenberg	1'406'983	1'611'651
Ruggell	44'095	-269'699

Tabelle 12: Horizontale Finanzausgleichszahlungen 2024 und 2025 der Gemeinden

Im Jahr 2024 verfügten die Gemeinden Schaan, Vaduz und Gamprin über eine überdurchschnittliche Steuerkraft pro Kopf und leisteten entsprechend Beiträge an die Empfängergemeinden. Im Folgejahr trat zusätzlich die Gemeinde Ruggell als Gebergemeinde auf. Im Durchschnitt der Jahre 2024 und 2025 ergaben sich die horizontalen Finanzausgleichszahlungen wie folgt.

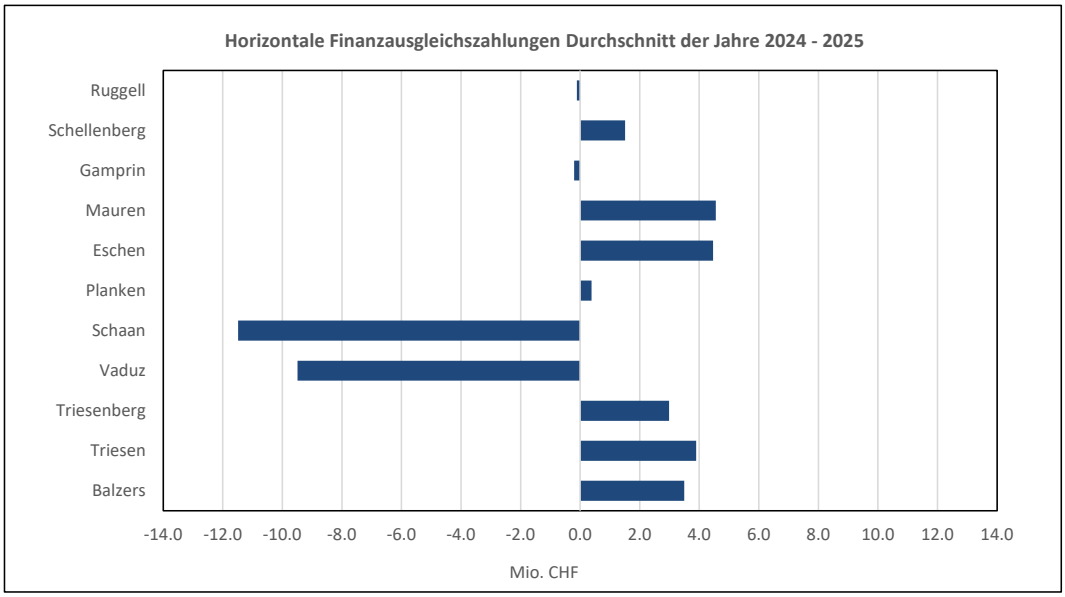


Abbildung 8: Durchschnittliche horizontale Finanzausgleichszahlungen 2024 - 2025

Mit der Einführung der horizontalen Finanzausgleichsstufe konnten die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden deutlich reduziert werden, ohne dass sich die Rangfolge der Gemeinden nach standardisierter Steuerkraft pro Kopf veränderte. Die Wirkung dieses Ausgleichsmechanismus lässt sich anhand der Finanzausgleichsberechnung 2025 veranschaulichen:

	Stand. Steuerkraft vor horiz. Ausgleich	horizontaler Ausgleich	Stand. Steuerkraft nach horiz. Ausgleich
Schaan	11’447	-1’945	9’502
Vaduz	10’877	-1’734	9’143
Ruggell	6’475	-106	6’370
Gamprin	6’349	-59	6’290
Balzers	4’166	749	4’915
Triesen	3’990	814	4’804
Planken	3’699	921	4’621
Eschen	3’480	1’003	4’483
Mauren	3’426	1’023	4’449
Triesenberg	2’909	1’214	4’123
Schellenberg	2’464	1’379	3’842

Tabelle 13: Standardisierte Steuerkraft 2025 pro Kopf vor und nach horizontalen Finanzausgleichszahlungen

Vor den horizontalen Finanzausgleichszahlungen lag die höchste standardisierte Steuerkraft pro Kopf um das 4.6-Fache über der niedrigsten. Nach Durchführung der Ausgleichszahlungen reduzierte sich dieses Verhältnis auf das 2.5-Fache, womit die Unterschiede zwischen den Gemeinden spürbar verringert wurden.

Da die Einführung der horizontalen Finanzausgleichsstufe im Rahmen der Totalrevision des Finanzausgleichs erst vor zwei Jahren erfolgte, ist eine abschliessende Beurteilung ihrer Wirkung noch nicht möglich. Die bisherigen Ergebnisse zeigen jedoch, dass der gesetzlich vorgesehene Zweck der Verringerung der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden erreicht wird. Zugleich zeigt sich, dass die finanzstarken Gebergemeinden durch die Umverteilung nicht wesentlich in ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt wurden. So erzielten die Gebergemeinden Schaan, Vaduz, Ruggell und Gamprin im Jahr 2025 kumulierte Gewinne in der Erfolgsrechnung von CHF 67.1 Mio. und verzeichneten in der Gesamtrechnung einen Mittelzuwachs von CHF 38.0 Mio. Damit konnten sie trotz ihrer Ausgleichsleistungen insgesamt weiterhin sehr gute finanzielle Ergebnisse ausweisen.

Bei einer gesetzlich vorgesehenen Bandbreite von 20% bis 40% wurde der Faktor (h) vom Landtag für die laufende Finanzausgleichsperiode auf 37% festgelegt. Ausgehend von Modellrechnungen[4] für die vergangenen vier Jahre hätte eine Veränderung des Faktors (h) um einen Prozentpunkt bei den Gebergemeinden zu einer Mehr- beziehungsweise Minderbelastung von rund CHF 0.6 Mio. pro Jahr geführt. Eine Reduktion des Faktors (h) auf das gesetzliche Minimum von 20% hätte die Gebergemeinden um rund CHF 9.5 Mio. pro Jahr entlastet. Die dadurch ausfallenden horizontalen Finanzausgleichszahlungen hätten jedoch durch entsprechend höhere vertikale Finanzausgleichsbeiträge in der Stufe

[4] Modellrechnung: Fiktive Einführung Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes ab 2022, Faktor (k) 0.63 und Mindestfinanzbedarf von CHF 5'156.

«Mindestfinanzbedarf» durch das Land kompensiert werden müssen. Demgegenüber hätte eine Erhöhung des Faktors (h) auf das gesetzliche Maximum von 40% die Gebergemeinden um rund CHF 1.7 Mio. pro Jahr zusätzlich belastet und das Land im gleichen Umfang entlastet.

Die ersten Erfahrungen zeigen, dass die horizontale Finanzausgleichsstufe ihren gesetzlichen Zweck erfüllt und die Gebergemeinden weiterhin eine hohe finanzielle Leistungsfähigkeit ausweisen. Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht der Regierung derzeit kein sachlicher Anlass für eine Anpassung. Die Regierung beantragt daher, den Faktor (h) für die kommende Finanzausgleichsperiode unverändert bei 37% zu belassen.

6. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Festlegung der Faktoren (k) und (h) auf die einzelnen Gemeinden sowie auf das Land hängen von der künftigen Entwicklung der Steuerkraft pro Kopf der Gemeinden ab. Einerseits orientieren sich die horizontalen Finanzausgleichszahlungen an der durchschnittlichen Steuerkraft pro Kopf aller Gemeinden. Andererseits werden die vertikalen Finanzausgleichszahlungen des Landes an die Gemeinden durch die Differenz zwischen der Steuerkraft pro Kopf der einzelnen Gemeinde und dem festgelegten Mindestfinanzbedarf bestimmt. Da das Finanzausgleichsgesetz ausgabenorientiert ausgestaltet ist, trägt das Land bei Steuerrückgängen das Ausfallrisiko der Gemeinden. Umgekehrt profitiert es von einer steigenden Steuerkraft der Empfängergemeinden.

Um die Auswirkungen der vorgeschlagenen Anpassung des Faktors (k) und der Erhöhung des Mindestfinanzbedarfs dennoch quantifizieren zu können, werden die Ergebnisse einer Simulationsrechnung für die vergangenen vier Jahre den entsprechenden Referenzwerten gegenübergestellt. Als Basisszenario dient dabei eine

fiktive Anwendung der Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes auf die Jahre 2022 und 2023 sowie die effektiven Finanzausgleichszahlungen der Jahre 2024 und 2025. Dieses Basisszenario basiert auf einem Mindestfinanzbedarf von CHF 4'887 pro Kopf und einem Faktor (h) von 37%. Dem gegenübergestellt werden die Finanzausgleichszahlungen bei einer Simulation mit einem Faktor (k) von 0.63, einem Mindestfinanzbedarf von CHF 5'156 pro Kopf sowie einem unveränderten Faktor (h) von 37%. Die folgende Tabelle zeigt die durchschnittlichen Finanzausgleichszahlungen der Jahre 2022 bis 2025 im Basisszenario sowie in der Simulation und die daraus resultierenden Differenzen je Gemeinde.

in Mio. CHF	Basisszenario	Simulation	Diff.Basissz./Sim.
Balzers	6.0	7.3	1.2
Triesen	5.4	6.8	1.5
Triesenberg	10.4	11.2	0.7
Vaduz	-9.2	-9.2	0.0
Schaan	-11.5	-11.5	0.0
Planken	2.7	2.8	0.1
Eschen	8.4	9.7	1.2
Mauren	8.4	9.7	1.2
Gamprin	3.5	3.6	0.1
Schellenberg	6.6	6.9	0.3
Ruggell	2.7	2.9	0.2
Total	**33.4**	**40.1**	**6.6**

Tabelle 14: Finanzielle Auswirkungen auf Grundlage einer Simulationsberechnung für die Jahre 2022 bis 2025

Aufgrund des unveränderten Faktors (h) hätten sich für die Gemeinden Schaan und Vaduz keine Veränderungen ergeben. Die durchschnittlichen horizontalen Finanzausgleichszahlungen hätten für die Gemeinde Schaan CHF 11.5 Mio. pro Jahr und für die Gemeinde Vaduz CHF 9.2 Mio. pro Jahr betragen.

Die Berücksichtigung des gestiegenen Finanzbedarfs und die damit verbundene Erhöhung des Mindestfinanzbedarfs von CHF 4'887 auf CHF 5'156 pro Kopf hätte hingegen bei allen übrigen Gemeinden in den vergangenen vier Jahren zu höheren

Finanzausgleichszahlungen geführt. Die zusätzlichen Beiträge des Landes hätten sich je nach Gemeinde auf zwischen CHF 0.1 Mio. und CHF 1.5 Mio. pro Jahr belaufen. Insgesamt hätten die Empfängergemeinden dadurch jährlich um CHF 6.6 Mio. höhere vertikale Finanzausgleichszahlungen vom Land erhalten.

7. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Dieser Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

8. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT, RESSOURCENEINSATZ UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

8.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Der vorliegende Bericht und Antrag dient der gesetzlich vorgeschriebenen Festlegung der Faktoren (k) und (h) gemäss Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes. Die vorgeschlagenen Anpassungen führen zu keinen neuen oder veränderten Kernaufgaben.

8.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag sind keine personellen, organisatorischen oder räumlichen Auswirkungen verbunden.

Mit der Berücksichtigung des gestiegenen Finanzbedarfs der Gemeinden sowie der Festlegung des Faktors (k) auf 0.63 und dem daraus resultierenden Mindestfinanzbedarf von CHF 5'156 pro Kopf ergeben sich auf Grundlage der durchgeführten Simulationsrechnung für das Land jährliche Mehrkosten von rund CHF 6.6 Mio. Die effektiven finanziellen Auswirkungen sind jedoch von der zukünftigen Entwicklung der Steuerkraft pro Kopf der einzelnen Gemeinden abhängig und können folglich von den simulierten Mehrkosten abweichen.

8.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Betroffenes Ziel	Relevante Unterziele	Zu erwartende Auswirkungen durch die Regierungsvorlage
SDG 9 Industrie, Innovation und Infrastruktur	9.1	Die vorgeschlagenen Massnahmen erlauben es den Gemeinden, hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastrukturen aufzubauen. Dies wird letztlich die wirtschaftliche Entwicklung in den Gemeinden fördern und eine solide Grundlage für das allgemeine Wohlergehen der Bevölkerung bilden.
SDG 10 Weniger Ungleichheiten	10.4	Mit der horizontalen Finanzausgleichsstufe werden die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden reduziert und die Solidarität untereinander gestärkt.
SDG 11 Nachhaltige Städte und Gemeinden		Eine angemessene finanzielle Ausstattung ermöglicht es den Gemeinden, die ihnen obliegenden öffentlichen Aufgaben wahrzunehmen und eine nachhaltige und inklusive Entwicklung voranzutreiben.

8.4 Evaluation

Mit der gesetzlich vorgesehenen Festlegung der Faktoren (k) und (h) für jeweils eine Vierjahresperiode werden die Entwicklung und die finanzielle Ausgangslage der Gemeinden periodisch überprüft. Die gewonnenen Erkenntnisse bilden die

Grundlage für die Festlegung der Parameter der nächsten Finanzausgleichsperiode.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

A n t r a g ,

der Hohe Landtag wolle

1. diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen;

2. beschliessen, die Faktoren (k) und (h) für die Finanzausgleichsperiode 2028 – 2031 wie folgt festzulegen:

 a) Faktor (k) 0.63, womit sich ein Mindestfinanzbedarf von CHF 5'156 ergibt;

 b) Faktor (h) 37%.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

gez. Brigitte Haas